

B E S C H L U S S V O R L A G E

BV-0143/2009
öffentlich

Amt:	Hauptamt/Finanzen
Bearbeiter:	Weiße

Datum:	11.08.2009
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel	enthal.
Hauptausschuss	03.09.2009		X	-	-	6	0	0
Gemeinderat	03.09.2009		X	-	-	20	0	0

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter:			
Hauptamt / Finanzen (HA/FIN)	Bau- und Serviceamt (BS)	Unternehmerbüro (UB)	Eigenbetriebe (EB)

Gegenstand der Vorlage:

Besetzung des Sozialausschusses Hier: Nachmeldung der Fraktion Freie Wähler

Beschluss

Der Gemeinderat bestätigt die Neubesetzung im Sozialausschuss des Gemeinderates Barleben auf Vorschlag der Fraktion Freie Wähler.

Mitglied	Fraktion	Stellvertreterin
Johannes Könitz	Freie Wähler	Ramona Müller

Keindorff

Siegel

Sachverhalt

Der Gemeinderat hat in seiner konstituierenden Sitzung am 02.07.2009 die Besetzung des Sozialausschusses bestätigt.

Die Fraktion Freie Wähler benannte Herrn Dr. Edgar Appenrodt als Mitglied.

Die Fraktion Freie Wähler schlägt nunmehr Herrn Johannes Könitz als Mitglied und Frau Ramona Müller als Stellvertreterin vor.

Bildung und Zusammensetzung der Ausschüsse nach § 46 GO LSA

- (1) Die Ausschüsse werden in der Weise gebildet, dass die vom Gemeinderat festgelegten Sitze auf die Vorschläge der Fraktionen des Gemeinderates entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen verteilt werden. Dabei erhält jede Fraktion zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Fraktionen zu verteilen. Bei gleichem Zahlenbruchteil entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Gemeinderates zu ziehen hat.
- (2) Die Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung nach Absatz 1 in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden.
- (3) Mitglieder des Gemeinderates, die im Dienste der Gemeinde stehen, dürfen einem für ihr Arbeitsgebiet zuständigen beschließenden Ausschuss nicht angehören.
- (4) Ausschussmitglieder können im Verhinderungsfalle durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden.

Rechtsgrundlage

GO LSA §§ 45, 46

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	60,00
-------------------------------	--------------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten) €	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten €	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen (i.d.R.= (Zuschüsse/ Kreditbedarf) Beiträge) € €	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluß/Kapitaldienst/Fol- gelasten oder kalkulatorische Kosten) €
---	---	---	---

im Ergebnishaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	im Finanzhaushalt <input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

Anlagen

keine